



Merkblatt

Verwendung empfindlicher Lebensmittel im Bereich öffentlicher Gemeinschaftsverpflegung

Grundhygiene im Umgang mit empfindlichen Lebensmitteln

Lebensmittelvergiftungen werden häufig durch Krankheitserreger wie Salmonellen verursacht. Diese können bereits im frischen Lebensmittel vorhanden sein und sich unter ungünstigen Umständen vermehren. Sie können aber auch von Menschen ausgeschieden werden und bei unzureichender Hygiene auf die Lebensmittel gelangen. Wichtig ist daher in erster Linie die konsequente Sauberkeit beim Umgang mit Lebensmitteln, insbesondere die häufige und gründliche Reinigung und Desinfektion der Hände und Arbeitsgeräte.

Temperatur

Bei der Herstellung der Speisen sollte der Temperaturbereich zwischen ca. 10 °C und 40 °C gemieden bzw. schnell durchschritten werden, da hier optimale Bedingungen für die Vermehrung krankmachender Keime herrschen. Zubereitete Speisen sollten im Kern auf mindestens 70-75 °C erhitzt werden. Dies gilt gleichermaßen für wieder aufgewärmte Speisen. Das Warmhalten bei mindestens 60 °C sollte nicht länger als drei Stunden erfolgen.

ANMERKUNG: In der Praxis hat sich ein Sicherheitszuschlag von +5°C auf 65°C bewährt.

Auswahl der Lebensmittel

Verboten ist die Verwendung von **frischen Eiern** ohne ausreichende Erhitzung (70-75°C) z.B. in:

- Dessertspeisen, wie Weinschaumcreme oder Pudding mit Eischnee,
- Soßen, bei denen Eier anstelle von Mehl oder Stärke als Bindemittel benutzt werden (selbst hergestellte Sauce Hollandaise oder Sauce Bearnaise),
- selbst hergestellter Mayonnaise oder selbst hergestelltem Milch-Speiseeis

Verboten ist die Abgabe von **Rohmilch** an den Verbraucher.

Verzichtet werden sollte auf folgende besonders empfindlicher Lebensmittel:

- Hackfleisch zum roh Essen und rohe frische Mettwurst
- Nicht durchgebackene Füllungen oder Auflagen bei Backwaren

Umgang mit Geflügel:

- Frisches Geflügel niemals unverpackt mit anderen Lebensmitteln zusammen lagern. Auf strikte Trennung aller Arbeitsvorgänge und gründliche Zwischenreinigung achten!
- Tiefgefrorenes Geflügel zum Auftauen immer aus der Verpackung nehmen und in einem separaten Gefäß im Kühlschrank auftauen lassen. Abtropfflüssigkeit niemals weiterverwenden.
- Geflügel grundsätzlich durchgaren (Kerntemperatur!).

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültiger Fassung):

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit vom 28.01.2002 (ABl. L 31 S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und Rates über Lebensmittelhygiene vom 29.04.2004 (Abl. L 139 S. 1)

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), Bekanntmachung vom 03.06.2013 (BGBl. I S. 1426),

Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) vom 08.08.2007 (BGBl. I S. 1828)

